

# RS Vwgh 2005/3/31 2001/03/0340

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.03.2005

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §68 Abs1;

VwGG §41 Abs1;

VwGG §42 Abs3;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 96/03/0276 E 5. März 1997 RS 1 Hier ohne Klammerausdruck.

## Stammrechtssatz

Wenn auch im allgemeinen die Prüfung von Bescheiden durch den VwGH auf den Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides abgestellt ist, so ist doch dann, wenn gleichzeitig mehrere Beschwerden anhängig sind, welche sich gegen Bescheide richten, die zueinander im Verhältnis eines unauflöslichen Zusammenhangs stehen, und zwar so, daß der spätere Bescheid ohne den früheren nicht bestehen kann, weil dieser seine rechtliche Grundlage bildet, der zweite Bescheid, wenn der erste aufgehoben werden mußte, gleichfalls aufzuheben (Hinweis E 21.6.1989, 89/03/0111; hier: Der angefochtene Enteignungsbescheid steht zum aufgehobenen eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsbescheid in dem genannten Verhältnis).

## Schlagworte

Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Entscheidungsrahmen und Überprüfungsrahmen des VwGH Allgemein Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2001030340.X01

## Im RIS seit

02.05.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>